



Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005:

Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ersetzt das bisherige Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).

Beim AuG handelt es sich im Gegensatz zum bisherigen ANAG nicht mehr um ein Rahmengesetz, das wichtige Grundsätze auf Verordnungsstufe regelt. Einige der bisher in zwölf Verordnungen zum ANAG enthaltenen Regelungsbereiche wurden daher in das AuG aufgenommen.

Fünf bisherige Verordnungen zum ANAG werden in einer neuen, an das AuG angepassten Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zusammengefasst und können daher aufgehoben werden (Art. 92 VZAE).

Es handelt sich dabei um die folgenden bisherigen Verordnungen zum ANAG:

- Vollziehungsverordnung zum ANAG (ANAV; SR 142.201)
- Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (SR 142.202)
- Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt (SR 142.261)
- Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212)
- Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21)

Eine Zusammenfassung sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum AuG in einer einzigen Verordnung würde zu einem sehr umfangreichen und unübersichtlichen Erlass führen. Daher bestehen neben der oben erwähnten neuen VZAE weitere sieben bisherige, jedoch an das AuG angepasste Verordnungen:

- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP; SR 142.203).
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205). Neu enthält diese Verordnung die Integrationsbestimmungen aus dem Asylbereich, die bisher in der Asylverordnung 2 geregelt waren).
- Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEA). Sie ersetzt bezüglich der Regelung der Einreise die bisherige Verordnung über Einreise und Anmeldung von

Ausländerinnen und Ausländern (VEA, SR 142.211). Die in der bisherigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung werden in die VZAE aufgenommen.

- Verordnung über das Zentrale Ausländerregister (ZAR-Verordnung, SR 142.215); mit der Einführung des Systems ZEMIS wird diese Verordnung ersetzt durch die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG; SR 142.241)
- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281)
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)

Zum AuG bestehen somit insgesamt acht Vollziehungsverordnungen.

1.2. Verhältnis des AuG zu den Schengener Assoziierungsabkommen

Das AuG und die entsprechenden Vollziehungsverordnungen sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Einzelne Bestimmungen dieser Erlasse müssen jedoch im Zeitpunkt der Inkraftsetzung von der Schweiz ratifizierten Schengener Assoziierungsabkommen wieder geändert werden (siehe z.B. Art. 127 AuG, Koordinationsbestimmung). Dieser Zeitpunkt steht heute noch nicht fest. Er ist von politischen und technischen Faktoren abhängig, die die Schweiz in den meisten Fällen nicht beeinflussen kann: nämlich von der Ratifikation der Abkommen durch die EG-Mitgliedstaaten, der Schaffung der notwendigen neuen technischen Instrumente (SIS II; VIS) sowie der Überprüfung der notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz durch die EU.

Aus heutiger Sicht erscheint die Umsetzung und Anwendung der Schengener Assoziierungsabkommen in der Schweiz frühestens ab dem 1. November 2008 möglich; weitere Verzögerungen können indessen nicht ganz ausgeschlossen werden.

Angesichts dieser Ausgangslage sollen mit dem AuG und dessen Ausführungsverordnungen gegenüber den heutigen Regelungen keine Neuerungen eingeführt werden, die nach relativ kurzer Zeit wegen der Schengen Assoziierungsabkommen erneut geändert werden müssen. Insbesondere wird auf eine Einführung der so genannten Carrier-Sanctions (Art. 92 - 95 AuG) und den Datenaustausch mit den Beförderungsunternehmen (Art. 104 AuG) auf den 1. Januar 2008 verzichtet, da diese Bestimmungen mit der Umsetzung und Anwendung der Schengener Assoziierungsabkommen bereits wieder geändert werden (siehe dazu Art. 127 AuG, Koordinationsbestimmung).

Ebenfalls verzichtet wird in den Ausführungsverordnungen zum AuG auf eine umfassende Neugestaltung der Kompetenzen und Verfahren bei der Visumerteilung. Eine erfolgreiche Neugestaltung setzt voraus, dass vorher konkrete Erfahrungen mit den Auswirkungen der Schengen Assoziierungsabkommen auf das schweizerische Visumverfahren gesammelt werden können.

Die Entwürfe zu Ausführungsverordnungen wurden wenn möglich bereits an die Anforderungen der Schengen Assoziierungsabkommen angepasst. Zudem enthalten sie bei Bedarf Koordinationsbestimmungen, die bei der Anwendung der Schengen Assoziierungsabkommen in Kraft treten (siehe v.a. Einreiseverordnung).

Vor dem Entscheid über die Inkraftsetzung des AuG wird der Bundesrat die Ausgangslage bezüglich des Zeitpunktes der Anwendung der Schengen Assoziierungsabkommen durch die Schweiz nochmals prüfen. Sofern dieser Zeitpunkt unmittelbar bevorsteht, könnte das AuG gleichzeitig mit den Schengen Assoziierungsabkommen in Kraft gesetzt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass das Ausländerrecht innerhalb von kurzer Zeit erneut ändert.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf für eine Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Wie in Ziffer 1 erwähnt, werden in der VZAE fünf bisherige Verordnungen zum ANAG zusammengefasst und an das AuG angepasst (siehe Liste in Ziffer 1). Insbesondere die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) enthält zudem teilweise veraltete Bestimmungen, die nicht mehr aufgenommen wurden.

Die im Hinblick auf die spätere Inkraftsetzung der Schengen Assoziierungsabkommen notwendigen Änderungen werden durch Koordinationsbestimmungen (Art. 91) vorbereitet.

Die VZAE ist in Anlehnung an den Aufbau des AuG in folgende Kapitel gegliedert: Begriffe; Anmelde- und Bewilligungsverfahren; Zulassung; Regelung des Aufenthalts; Ausländerausweis; Familiennachzug; Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe; Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen; Amtshilfe und Datenbekanntgabe; Arbeitsmarktlischer Vorentscheid und Zustimmungsverfahren; Datenschutz; Zuständigkeiten, Mitteilungen und Fristen; Schlussbestimmungen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der VZAE

3.1. Begriffe

Art. 1 Unselbständige Erwerbstätigkeit

Diese Definition entspricht dem bisherigen Artikel 6 BVO und wird im Interesse einer kontrollierten Zulassungspolitik für Arbeitskräfte aus Drittstaaten möglichst weit gefasst (arbeitsmarktliche Vorschriften; zahlenmässige Steuerung). Wie bisher werden in Buchstabe b verschiedene Tätigkeiten beispielhaft aufgeführt, deren Zuordnung in der Praxis immer wieder umstritten ist. Diese Aufzählung kann beim Entscheid über die Erwerbstätigkeit (Art. 4) in vergleichbaren Fällen helfen.

Art. 2 Selbständige Erwerbstätigkeit

Bislang wurde nur die unselbständige Erwerbstätigkeit in der BVO definiert. Neu wird auf Grund vermehrter Gesuche auch die selbständige Erwerbstätigkeit definiert. Die Definition entspricht den dafür in der Praxis auch in anderen Rechtsbereichen verwendeten Kriterien (z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht).

Art. 3 Grenzüberschreitende Dienstleistung

In der bisherigen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) wird lediglich der Begriff der unselbständigen Erwerbstätigkeit näher definiert. Neu wird auf Grund vermehrter Gesuche auch die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung - analog zum Freizügigkeitsabkommen mit den EU- und EFTA Staaten - definiert.

Art. 4 Entscheid über die Erwerbstätigkeit

Die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens von erheblicher Bedeutung. Deshalb entscheidet das BFM wie bisher in Zweifelsfällen (Art. 41 BVO).

3.2. Anmelde- und Bewilligungsverfahren

Art. 5 Einreiseerlaubnis

Im AuG wird die Zusicherung einer Bewilligung geregelt für erwerbstätige Personen, die kein Visum benötigen (Art. 5 Abs. 3 AuG). Bei visumpflichtigen Personen erfolgt der Entscheid in der Form einer Ermächtigung zur Visumerteilung an die schweizerische Vertretung im Ausland.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

In Absatz 1 wird beispielhaft aufgeführt, in welchen Fällen die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 2 AuG offensichtlich erfüllt sein können.

In Absatz 2 wird der Grundsatz von Artikel 8 Absatz 2 ANAV übernommen, wonach behördliche Entscheide nicht durch persönliche Vorkehrungen beeinflusst werden können. Vorbehalten bleiben gesetzliche Ansprüche auf die Bewilligungserteilung im Bereich des Familiennachzugs, insbesondere gestützt auf Artikel 42 und 43 AuG und Artikel 8 EMRK.

Art. 7 Bewilligung zur Berufsausübung

Es wird klargestellt, dass behördliche Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzen können (siehe bisher Art. 4 ANAV).

Art. 8 Ausländische Ausweispapiere

Die im bisherigen Artikel 5 ANAV enthaltenen Grundsätze werden angepasst. In Absatz 1 Buchstabe b werden neu generell Ausweise erwähnt, die die Rückkehr in ein bestimmtes Gebiet ermöglichen. Diese können z.B. auch von einer dafür zuständigen internationalen Organisation oder von einem Staat ausgestellt worden sein, dessen Staatsgebiet nicht vollumfänglich anerkannt ist.

Ein Verweis, dass in den Niederlassungsabkommen erwähnten Ausweispapiere sind in dieser umfassenden Definition der anerkannten ausländischen Ausweispapiere enthalten. Eine Erwähnung dieser Abkommen erübrigt sich damit.

3.2.1. Anmelde- und Bewilligungsverfahren bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 9 Aufenthalt ohne Anmeldung

Die mögliche Dauer eines bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz wird bereits vor dem Inkrafttreten von Schengen an die Grundsätze des Schengen-Besitzstandes angepasst. Nach der geltenden Praxis können sich eine Ausländerin oder ein Ausländer innerhalb von 12 Monaten insgesamt während sechs Monaten bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten muss ein Unterbruch von mindestens einem Monat erfolgen.

Der Schengen-Besitzstand sieht vor, dass der Aufenthalt vom Datum der ersten Einreise an gerechnet mehr als drei Monate im Halbjahr betragen darf (Art. 11 Abs. 1 Bst. a SDÜ).

Ein bewilligungsfreier Aufenthalt setzt immer voraus, dass die Einreisevoraussetzungen während der ganzen Aufenthaltsdauer erfüllt sind (vgl. auch BGE 131 IV 174, E. 3.2 und E. 4.4). Das bedeutet insbesondere, dass beim Bestehen einer Visumpflicht die betroffene Person über ein gültiges Visum verfügen muss.

Nach dem Inkrafttreten von Schengen ergibt sich daraus folgende Ausgangslage: Reisen Ausländerinnen und Ausländer mit einem Schengen-Visum in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten ein, können sie sich nicht länger als drei Monate bewilligungsfrei und rechtmässig im gesamten Schengen-Gebiet aufhalten. Beispielsweise nach einem Voraufenthalt von zwei Monaten in Frankreich ist nur noch ein bewilligungs- und meldefreier Aufenthalt in der Schweiz von einem Monat möglich. Will die betreffende Person ihren Aufenthalt in der Schweiz verlängern, muss sie sich bei den zuständigen kantonalen Behörden anmelden und den Aufenthalt regeln.

Art. 10 Aufenthalt mit Anmeldung

Die Anmeldefrist von acht Tagen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten entspricht Artikel 2 Absatz 1 ANAG.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass eine Anmeldung erfolgen muss, wenn der Aufenthalt über die Dauer des bewilligungsfreien Aufenthalts hinaus verlängert werden soll. Ein solches

Gesuchsverfahren muss im Ausland abgewartet werden, sofern die Zulassungsbedingungen nicht offensichtlich erfüllt sind (Art. 17 AuG).

Art. 11 Verlängerung des Visums

Soll das für einen Aufenthalt von weniger als drei Monaten ausgestellte Visum verlängert werden oder wird ein neuer Aufenthaltswitzweck angestrebt, ist eine Anmeldung erforderlich.

3.2.2. Anmelde- und Bewilligungsverfahren bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 12 Kurzfristige Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer, die mit einer Einreiseerlaubnis nach Artikel 5 für einen längstens viermonatigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit eingereist sind, müssen sich nicht anmelden, und sie benötigen auch keinen Ausländerausweis. Mit der Prüfung des Gesuchs und der Erteilung der Einreiseerlaubnis vor der Einreise wird in diesen Fällen gleichzeitig der Aufenthalt in der Schweiz geregelt. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit tageweise ausgeübt wird, sofern sie insgesamt nicht länger als vier Monate innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Einreise dauert (Absatz 1). Ausgenommen von dieser Regelung ist die Erwerbstätigkeit als Cabaret-Tänzerin oder -Tänzer, da hier angesichts der bekannten Probleme ein erhöhter Kontrollbedarf besteht.

Diese Vereinfachung entspricht teilweise schon der heutigen Praxis und bringt auch im Hinblick auf den vorgesehenen neuen Ausländerausweis im Kreditkartenformat administrative Erleichterungen mit sich.

Bei der Erteilung der Einreiseerlaubnis werden auch die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geprüft.

Wurde die Erwerbstätigkeit in der Schweiz für mehr als vier Monate vorgängig bewilligt, ist eine sofortige Arbeitsaufnahme nach der Anmeldung möglich. Die Ausstellung eines Ausländerausweises muss nicht abgewartet werden (Absatz 2).

Art. 13 Anmeldefrist für Privatpersonal

Diese Erleichterung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 3 Absatz 7 ANAV. Das Privatpersonal (Pfleger, Chauffeur, Haushalthilfen etc.), das den Arbeitgeber (Dienstherrn) bei seinem bewilligungsfreien Aufenthalt in der Schweiz begleitet, untersteht den gleichen Anmelde- und Bewilligungsvorschriften wie ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Art. 14 Grenzüberschreitende Dienstleistung bis zu acht Tagen

Die bisherige Regelung, wonach die vorübergehende Erwerbstätigkeit bis zu acht Tagen in der Schweiz im Rahmen einer Dienstleistung ohne Anmelde- und Bewilligungsverfahren möglich ist, wird grundsätzlich weitergeführt (Art. 2 Abs. 1 ANAG; Art. 2 Abs. 6 ANAV).

Mit der zusätzlichen Aufnahme des Erotikgewerbes in die Liste der Branchen, die vom ersten Tag an bewilligungspflichtig sind, sollen die festgestellten Missbräuche in diesem sensiblen Bereich besser vorgebeugt werden können (Abs. 3).

Personen, die während mehr als acht Tagen in der Schweiz eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ausüben wollen, müssen vor der Einreise ein Gesuch stellen. Erhalten sie eine Einreiseerlaubnis, richtet sich die Anmeldepflicht nach Artikel 12.

3.2.3. Allgemeine Anmelde- und Abmeldebestimmungen

Art. 15 An- und Abmeldung nach einem Wohnortwechsel

Die Anmeldefrist von acht Tagen nach einem Kantonswechsel entspricht Artikel 8 Absatz 3 ANAG. Diese Frist wird auch für den Gemeindefwechsel übernommen (Art. 12 Abs. 2 und 3 AuG); bisher galten hier kantonale Vorschriften (Art. 2 Abs. 11 ANAV). Die Abmeldefrist die

bisher nicht geregelt wurde (Art. 2 Abs. 12 ANAV), entspricht der Anmeldefrist; eine einheitliche Regelung ist sinnvoll.

Art. 16 An- und Abmeldung bei einem Wochenaufenthalt

Wie bisher ist ein Wochenaufenthalt auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung möglich. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird allerdings kein Einverständnis mehr benötigt. Entscheidend ist, dass die Ausländerin oder Ausländer den tatsächlichen Lebensmittelpunkt weiterhin an ihrer Wohnsitzgemeinde haben (Familie und soziale Beziehung und regelmässige Rückkehr an den Wohnort; vgl. dazu Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt des BFM, Stand März 2006, Ziffer 318.11, nachfolgend ANAG-Weisungen)¹.

Art. 17 Zuständige Stellen für die An- und Abmeldung

Die Kantone legen im Rahmen ihrer Organisationsautonomie fest, welche Stellen die Anmeldungen entgegennehmen. Es handelt sich dabei vor allem um die Einwohnerkontrollen in den Gemeinde- oder die kantonalen Ausländerbehörden.

Art. 18 Meldeverfahren bei gewerbsmässiger Beherbergung

Diese Regelung wird bereits vor der Inkraftsetzung von Schengen an den Schengen - Besitzstand angepasst (vgl. Art. 45 Abs. 1 Bst. a. SDÜ; ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 1); dadurch wird eine nachträgliche Änderung unnötig. Die bisherige Regelung ist damit vergleichbar (Art. 2 Abs. 2 ANAG; Art. 2 Abs. 1 ANAV).

3.2.4. Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Die neue Regelung für Ausländerinnen und Ausländer über die Erwerbstätigkeit orientiert sich an den bisherigen Grundsätzen, soweit sie sich bewährt haben. Beibehalten und wo nötig vereinheitlicht wurden auch die Verfahren. Dabei konnten Anliegen der Vereinigung der Schweizerischen Arbeitsämter (VSAA) mitberücksichtigt werden. Die Grundsätze über die Erwerbstätigkeit werden mit dem neuen Recht erstmals auf Gesetzesstufe (AuG) geregelt und die wesentlichen Inhalte in der Verordnung präzisiert. Dadurch sind die neuen Bestimmungen transparenter. Das neue Recht wird für Arbeitgeber, Arbeitskräfte und die vollziehenden Kantone besser überschau- und berechenbar.

Für die Regelung der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern folgt der Aufbau der Verordnung ebenfalls der Systematik des Ausländergesetzes. Die Reihenfolge von Tatbeständen, Voraussetzungen oder Erleichterungen richtet sich somit nicht nach ihrer Bedeutung. Die Abkehr von der alten Begrenzungsverordnung BVO erleichtert damit Vereinheitlichung dort, wo dies sinnvoll und möglich erscheint. Dies vereinfacht den Vollzug.

Zur - statistischen - Vereinfachung zählt auch der Vorschlag des Bundesrates, die Kontingentsperiode neu mit dem Kalenderjahr gleich zu schalten. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (Art. 19 und 20) laufen somit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Diese Änderung wird möglich, weil mit dem Wegfall des Saisonnierstatuts auch die saisonalen Zeitvorgaben dahin fallen.

Art. 19 Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

Entspricht der bisherigen Regelung (Art. 20 und 21 BVO). Das Instrument der zahlenmässigen Steuerung ist ein zentrales Element zur Umsetzung der Zulassungsgrundsätze gemäss Art. 3 Abs. 1 und 3 AuG, wonach diese der arbeitsmarktlichen, demografischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung tragen soll.

Die Dauer des Aufenthalts, ab dem die Höchstzahlen gelten, wird mit vier (Abs. 2 Bst. a) bzw. acht (Abs. 2 Bst. b) Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab Bewilli-

¹ Abrufbar unter:

http://www.weisungen.bfm.admin.ch/rechtsgrundlagen/weisungen_gruen/pdf/weisungen_0506_d.pdf

gungserteilung bestimmt. Die bisherige Praxis setzte diese Fristen in Zusammenhang mit dem Kalenderjahr, was bei Bewilligungen über das Jahresende hinaus zu unpraktikablen Situationen führen konnte und daher nur noch von einer geringen Anzahl Kantone so praktiziert wurde (Art. 13 Bst. d und c BVO).

Art. 20 Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

Entspricht der bisherigen Regelung (Art. 14 und 15 BVO). Die Kontingentsperiode wurde wie bei den Kurzaufenthaltsbewilligungen an das Kalenderjahr angepasst.

Art. 21 Keine Anrechnung an die Höchstzahlen

Die Regelung übernimmt die heutige Praxis zu Art. 30 BVO und entspricht Artikel 10 Buchstabe b VEP.

Art. 22 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung (Art. 9 BVO). Dauer und Zweck des Aufenthaltes müssen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgesetzt werden. Im Fall von Entsendungen durch einen ausländischen Arbeitgeber werden mittels einer Entsendebestätigung mit Angaben betreffend Lohn, Auslandzulage und Spesenregelung die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Zusätzlich werden auch Auftrags- und Werkvertragsverhältnisse berücksichtigt.

3.2.5. Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Rentnerinnen und Rentner

Art. 23 Persönliche Voraussetzungen

Die bisherige Regelung bei der Zulassung zur Aus- und Weiterbildung soll grundsätzlich weitergeführt werden (Art. 31 und 32 BVO). Wichtige Fragen, die sich in der heutigen Praxis immer wieder stellen, werden nun in der Verordnung geregelt.

Neu wird zwischen den Anforderungen an die Person und den Anforderungen an die Schulen unterschieden (Art. 24). Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die notwendigen finanziellen Mittel nachgewiesen werden können. Die Verordnung legt beispielhaft fest, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist die Sicherstellung der Wiederausreise ein wichtiges Entscheidungselement. Es werden daher die wichtigsten Beurteilungskriterien erwähnt (Abs. 3).

Die in Absatz 4 vorgesehene Befristung der Aus- und Weiterbildungszeit entspricht den heutigen Weisungen des BFM.

Art. 24 Anforderungen an die Schulen

Ein umfassendes und anerkanntes Anerkennungssystem für private Schulen, die Ausländerinnen und Ausländer aus- oder weiterbilden, besteht heute nicht. Es ist auch nicht die Aufgabe der Migrationsbehörden, die fachliche Qualität von Schulen zu beurteilen. Sieht beispielsweise ein Kanton die Prüfung von Schulen vor, können die Ausländerbehörden die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern auf anerkannte Schulen beschränken.

Die Ausländerbehörden können die Zulassung von ausländischen Schülerinnen und Schüler verweigern, wenn die Schule offensichtliche Mängel aufweist oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass aus finanziellen Erwägungen auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die den Ausbildungsaufenthalt lediglich zur Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen nutzen wollen.

Für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Aus- und Weiterbildung ist es massgebend, dass ein fachgerechter Unterricht stattfindet und eine Aus- oder Weiterbildung innerhalb einer der festgelegten Frist abgeschlossen werden kann.

Die in der heutigen Praxis teilweise geforderten Sprachtests werden auf Verordnungsstufe geregelt. Solche Sprachtests können insbesondere notwendig sein, wenn die tatsächlichen Sprachkenntnisse der Gesuchsteller nicht von den Schulen selbst geprüft wurden und gemäss den bisherigen Erfahrungen mit dem Herkunftsland ein erhöhtes Missbrauchsrisiko besteht.

Art. 25 Rentnerinnen und Rentner

Die bisherige Regelung bei der Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern, die weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig sind, soll weitergeführt werden (Art. 34 BVO). Die für eine Zulassung notwendigen "besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz" werden in der Verordnung näher umschrieben (Abs. 2, bisherige ANAG-Weisungen Ziffer 53).

3.2.6. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen

Der Gesetzgeber hat in Art. 30 AuG für insgesamt zwölf Personengruppen Erleichterungen von den allgemeinen Zulassungsvorschriften vorgesehen. Die Erleichterungen betreffen Aufenthalte mit und ohne Erwerbstätigkeit.

Ist eine erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit vorgesehen, müssen in jedem Fall mindestens die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 26 Erwerbstätigkeit beim Familiennachzug von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung

Keinen Anspruch auf Erwerbstätigkeit haben Familienangehörige von Kurzaufenthaltern oder von vorläufig Aufgenommenen (Art. 45 und Art. 85 Abs. 7 AuG). Im Hinblick auf den vorübergehenden Aufenthalt aller Familienangehörigen müssen sowohl die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als auch die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sein.

Art. 27 Familienangehörige mit Anspruch auf Erwerbstätigkeit

Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung besitzen einen Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Art. 46 AuG). Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden neu nicht mehr geprüft. Das Gesuch eines Arbeitgebers mit dem entsprechenden Arbeitsvertrag ist jedoch für eine erstmalige Stellenantrittsbewilligung erforderlich. Eine selbständige Erwerbstätigkeit wird bewilligt, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 28 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von vorläufig aufgenommenen Personen

Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern haben keinen Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit kann jedoch bewilligt werden, wenn die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 29 Ausländische Kinder von Schweizerinnen und Schweizern

Das Bürgerrechtsgesetz sieht in bestimmten Fällen eine erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung vor. Dafür ist jedoch regelmässig ein Aufenthalt in der Schweiz erforderlich. Dieser soll unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.

Bereits heute beschränkt sich in der Praxis die erleichterte Zulassung von Kindern von Schweizerinnen und Schweizern auf diese Fälle (Art. 3 Bst. c^{bis} BVO, ANAG - Weisungen Ziffer 661).

Art. 30 Ehemalige Schweizerinnen und Schweizer

Wie bisher sollen Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden, erleichtert zugelassen werden können, sofern sie ihre Beziehungen zur Schweiz aufrecht erhalten haben (Abs. 1; Art. 3 Bst. d BVO; ANAG - Weisungen Ziffer 418).

Personen, bei denen das Schweizer Bürgerrecht nichtig erklärt wurde, verlieren auch ihr ausländerrechtliches Aufenthaltsrecht in der Schweiz (BGE: unveröff. Entscheide 2A.431/2005 vom 14.11.2005 und 2A.221/2005 vom 6.9.2005; siehe auch ANAG - Weisungen Ziffer 336). Im Einzelfall wird geprüft, ob gestützt auf die allgemeinen Zulassungsvorschriften eine neue Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann (Abs. 3).

Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (Art. 13 Bst. f BVO) werden die wichtigsten Entscheidkriterien in der Verordnung erwähnt. Sie ergeben sich aus der bisherigen langen Praxis des BFM sowie der Beschwerdeinstanzen. Zum Teil werden sie auch schon in Weisungen des BFM aufgeführt (ANAG-Weisungen, Ziffer 433.25).

Die bisherige Praxis soll weitergeführt werden; dies gilt auch mit Bezug auf Personen aus dem Asylbereich, die sich auf einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall berufen (Art. 14 AsylG; Art. 33 AsylV I wird aufgehoben) oder auf Personen, die vorläufig aufgenommen wurden (85 Abs. 5 AuG). Die Kriterien für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall gelten auch nach einer Auflösung der Familie (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

Die Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles setzt voraus, dass die Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bekannt ist. Dies gilt insbesondere für die Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Herkunftsland (Abs. 1 Bst. g).

Die Zulassung zur Erwerbstätigkeit (Abs. 3) entspricht grundsätzlich der bisherigen Praxis; es ist neu auch eine selbständige Erwerbstätigkeit möglich.

Art. 32 Wichtige öffentliche Interessen

Zur Wahrung von wichtigen öffentlichen Interessen benötigen die Behörden einen gewissen Entscheidungsspielraum (Weisungen BFM 433.25).

Erhebliche fiskalische Interessen können zu einer Bewilligungserteilung führen (heute gestützt auf Art. 36 BVO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kantone teilweise erhebliche Mittel für die Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern mit einem Anwesenheitsrecht aufbringen müssen.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung müssen die Gesuchsteller keine besonderen Beziehungen mehr zur Schweiz nachweisen (ANAG - Weisungen Ziffer 555). In der Praxis war die Auslegung dieser Bedingung oft sehr unklar.

Die Zulassung zur Erwerbstätigkeit (Abs. 3) entspricht der Regelung in Artikel 31. Für Personen, die gestützt auf Abs. 1 Bst. c zugelassen wurden, gelten jedoch wie bisher die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Art. 18 - 26 AuG).

Art. 33 Pflegekinder

Mit dieser Bestimmung soll die geltende Regelung weitergeführt werden (Art. 35 BVO). Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Pflegekinder setzt immer voraus, dass die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Annahme von Pflegekinder erfüllt sind (vgl. auch Ziffer 54 ANAG-Weisungen).

Art. 34 Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll im Wesentlichen die bisherigen Regelung weitergeführt werden (Art. 9 Abs. 5, Art. 20 Abs. 3 und 4 BVO, Anhang 4/8c ANAG-Weisungen). Damit wird - im Sinne von Art. 30 Bst. d AuG - der Schutzbedürftigkeit dieser

besonders gefährdeten Personen Rechnung getragen und die Kontrolle durch die zuständigen Behörden wird erleichtert (siehe auch Botschaft zum AuG, BBl 2002 3730 und 3787).

Die minimale Anstellungsdauer wird neu von drei auf vier Monate erhöht. Damit unterstehen die betroffenen Personen der Krankenversicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG).

Für die Festsetzung der betrieblichen Höchstzahlen legt das BFM die erforderlichen Kriterien fest.

Das BFM kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (Artikel 86 VZAE, Art. 99 AuG) die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen zum Beispiel aus einem bestimmten Herkunftsgebiet vorübergehend oder dauerhaft verweigern, wenn konkrete Beweise für einen Menschenhandel vorliegen.

Art. 35 Bedenkzeit für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

Die Regelung entspricht weitgehend den bisherigen Weisungen des BFM vom 25.8.2004 über die Aufenthaltsregelung für die Opfer von Menschenhandel².

Art. 36 Vorübergehender Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

Die Regelung entspricht weitgehend den im Kommentar zu Artikel erwähnten, bereits bestehenden Weisungen. Die betroffenen Personen erhalten nach der Bedenkzeit ohne weitere Wartefrist eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die notwendige Anwesenheit während eines Verfahrens. Die zuständigen kantonalen Behörden können Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel eine Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 37 Hilfs- und Entwicklungsprojekte

Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis (Art. 8 Abs. 3 Bst. b BVO; Anhang 8/4 der ANAG-Weisungen).

Art. 38 Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb

Im Grundsatz wird die bisherige Regelung weiter gelten (Art. 13 Bst. I BVO, Ziffer 433.4 ANAG-Weisungen). Neu sollen Personen, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, ein Nebenerwerb frühestens nach sechs Monaten bewilligt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Aus- und Weiterbildung wirklicher Hauptzweck des Aufenthalts ist und nicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf während der ordentlichen Unterrichtszeit wie bisher 15 Stunden nicht übersteigen. Eine höhere Arbeitszeit ist nur während den Ferien zulässig, sofern damit nicht ein fristgerechter Ausbildungsabschluss verzögert wird.

Damit soll einerseits das Schwergewicht auf eine erfolgreiche Ausbildung gelegt werden und andererseits festgestellte Missbräuche besser verhindert werden.

Art. 39 Aus- und Weiterbildung mit obligatorischem Praktikum

Dieser bisherigen Regelung wird weitergeführt (Art. 13 Bst. m BVO, Ziffer 433.6 ANAG-Weisungen). Das Praktikum in einem Betrieb muss gemäss Schul- oder Studienprogramm obligatorisch sein und darf die Hälfte der gesamten Ausbildung nicht überschreiten.

²http://www.weisungen.bfm.admin.ch/rechtsgrundlagen/rechtsquellen/weitere/opfer_menschenhandel/25_08_04_d.asp

Art. 40 Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule

An Doktoranden, Postdoktoranden und Postdiplomanden, die eine Weiterbildung absolvieren (Art. 23 und 24), kann gemäss bisheriger Regelung eine Erwerbstätigkeit erteilt werden.

Neu wird präzisiert, dass es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit im Spezialbereich der betroffenen Personen handeln muss. Auf den bisher geltenden maximalen Anstellungsgrad von maximal 60 % wird verzichtet. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass an den Hochschulen unterschiedliche Reglemente bestehen. Der vertragliche Anstellungsgrad bezieht sich in Praxis oft nur auf die Entlohnung und nicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen; die Erwerbstätigkeit während einer akademischen Weiterbildung soll im Interesse der Wissenschaft und der Wirtschaft weiterhin erleichtert möglich sein. Bei der Beurteilung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist von vergleichbaren Praktikumsstellen auszugehen.

Art. 41 Internationaler Austausch

Auch mit diesem Artikel wird die heutige Praxis weitergeführt. Ausländerinnen und Ausländer sollen die Gelegenheit erhalten, in die Schweiz zu kommen, um an Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Austauschprogrammen teilzunehmen, die auf bilateraler oder multilateraler Ebene organisiert werden (z.B. Austauschprogramme für Lehrerinnen und Lehrer der Konferenz der Kantone). Diese Programme werden von Organisationen angeboten, die sich die Förderung des Jugend-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturaustauschs auf internationaler Ebene zum Ziel setzen. Zentral ist dabei das Prinzip der Gegenseitigkeit.

Art. 42 Stagiaires

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (v.a. Art. 22 BVO; Siehe ANAG - Weisungen Ziffer 436).

Art. 43 Zulassung für besondere internationale Funktionen

Es handelt sich um Personen, die nicht unter die ordentlichen ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen fallen. Ihr Aufenthalt wird gestützt auf die Wiener Übereinkommen über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen oder besondere Sitzabkommen geregelt, die die Schweiz abgeschlossen hat oder auf andere zwischenstaatliche Vereinbarungen (z.B. Bahn- oder Postpersonal von ausländischen Betrieben, die in der Schweiz aus betrieblichen Gründen eine Aufenthaltsregelung benötigen). Diese ausländerrechtliche Besserstellung rechtfertigt sich aber nur, solange sie ausschliesslich die besondere Funktion ausüben, wegen der sich in der Schweiz aufhalten müssen. Bei diplomatischem Personal und Beamten und Angestellten von internationalen Organisation ist dies immer dann der Fall, wenn sie eine Legitimationskarte besitzen, die vom EDA ausgestellt wird. Der Familiennachzug dieser Personen entspricht der bisherigen Regelung (Art. 4 Abs. 1 BVO; vgl. zum ganzen Ziffer 7 der ANAG - Weisungen).

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (d.h. auch eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Konkubinatspartnerinnen und -partner), die bereits gemäss der heutigen Praxis einen EDA - Ausweis erhalten, werden in der Verordnung nun ausdrücklich erwähnt (Abs. 2 und 3).

Art. 44 Nebenerwerbstätigkeit von Personen mit besonderen Funktionen

Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit bei Personen nach Artikel 43 wird bewilligt, solange sie ihre besondere Funktion ausüben.

Art. 45 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Personen mit besonderen Funktionen

Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschriften (Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 13 Bst. o BVO). Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (d.h. auch eingetragene Partnerinnen und Partner

sowie Konkubinatspartnerinnen und - partner), die bereits gemäss der heutigen Praxis einen EDA - Ausweis erhalten, werden in der Verordnung neu ausdrücklich erwähnt.

Art. 46 Betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen

Diese Regelung ermöglicht international tätigen Unternehmen und Forschungsinstituten in der Schweiz eine einfache Rekrutierung von Führungskräften und hoch qualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft und Forschung. Der Vorrang der Inländer sowie der EU/EFTA - Angehörigen muss bei der Zulassung weiterhin nicht geprüft (Art. 7 Abs. 5 BVO; siehe auch ANAG - Weisungen 4/7 zu den Verpflichtungen des Schweiz Umsetzung des GATS - Abkommens).

Art. 47 Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz

Diese Ausnahme von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wurde nachträglich durch das Parlament eingefügt. Sie soll insbesondere einer erleichterten Zulassung im Bereich zukunftsgerichteter Technologien sowie der Forschung und Entwicklung dienen. Die betroffenen Personen sind vom Vorrang der Inländer (Art. 21 AuG) ausgenommen. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen werden nach einer höheren Ausbildung in der Schweiz in aller Regel automatisch erfüllt.

Art. 48 Au-Pair-Angestellte

Die Zulassung von Au - Pair folgt gemäss bisheriger Praxis den Grundsätzen des *Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair Beschäftigung* des Europarats vom 24.11.1969. Grundgedanke ist der Schutzbedarf von Au-Pair-Angestellten, die in aller Regel weiblich und jüngeren Alters sind. Die Schweiz hat dieses Abkommen unterzeichnet, aber wie viele andere europäische Staaten nicht ratifiziert (BBl 2004 3866).

Neu ist mit dem AuG für Au - Pair Angestellte keine grundsätzliche Zulassungsbeschränkung nach Staatsangehörigkeit mehr vorgesehen. Weil damit jedoch der Schutzbedarf steigt (Menschenhandel, Ausbeutung), sieht das Gesetz die zwingende Vermittlung durch anerkannte Organisationen vor. Sie müssen den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG; SR 823.11) entsprechen, d.h. Eintrag im Schweizerischen Handelsregister, zweckmässiges Geschäftslokal sowie kein Betreiben anderer Gewerbe, welche die Interessen von Au - Pair Angestellten gefährden könnten. Die Vermittlerorganisation benötigt eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes sowie zusätzlich eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco).

Die leitende Person muss Schweizer oder Schweizerin oder Ausländerin oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung sein, über einen guten Leumund verfügen und für eine fachgerechte Vermittlung Gewähr bieten. Damit sollen Vermittlungen durch kaum kontrollierbare ausländische Vermittler ausgeschlossen werden. Sie können sich auch nicht auf die Dienstleistungsfreiheit des Freizügigkeitsabkommens mit der EU berufen.

Neu wird das Mindestalter auf 18 Jahre und das Höchstalter auf 25 Jahre festgesetzt sowie die Dauer des Aufenthalts auf maximal 1 Jahr ohne Verlängerungsmöglichkeit beschränkt. Bisher lag das Mindestalter analog zum Übereinkommen bei 17 Jahren, die meisten europäischen Staaten haben ebenfalls ein Mindestalter von 18 Jahren eingeführt.

Diese Massnahmen entsprechen dem Zweck des Au - Pair Aufenthaltes besser und erhöhen den Schutz der Au - Pair Angestellten, die neu aus allen Staaten stammen können. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass Au - Pair Angestellte aus den bisher möglichen Rekrutierungsstaaten ausserhalb der EU/EFTA (USA, Kanada, Australien und Neuseeland) in der Regel älter als 20 Jahre alt waren.

Das Kennen lernen der Kultur des Gastlandes ist das zentrale Element eines Au-Pair Aufenthaltes. Au-Pair Angestellte müssen deshalb einen Kurs in der Landessprache besuchen; dies wurde bisher nur durch Weisungen geregelt. Anspruchsvolle Tätigkeiten,

namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht für Kinder, sind weiterhin ausgeschlossen (siehe auch ANAG - Weisungen 4/8a S. 9).

Art. 49 Wiedenzulassung von Ausländerinnen und Ausländern

Von den Zulassungsvoraussetzungen kann auch abgewichen werden, um Personen erleichtert zuzulassen, die bereits einmal in der Schweiz eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten haben. Eine Wiedenzulassung ohne umfassende arbeitsmarktliche Prüfung ist gerechtfertigt, wenn der vorangehende Aufenthalt von gewisser Dauer (mindestens 5 Jahre) war und nicht zu lange zurückliegt (höchstens 2 Jahre). Bei der Wiedenzulassung müssen die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Diese neue Regelung entspricht weitgehend der Praxis des BFM in diesen Fällen (gestützt auf Art. 13 Bst. f BVO; schwerwiegender persönlicher Härtefall).

Art. 50 Wiedereinreise nach Auslandsaufenthalt zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken

Der Artikel entspricht der bisherigen Regelung (Art. 13 Bst. i BVO, Ziff. 433.27 ANAG - Weisungen). Von dieser Bestimmung können diejenigen ausländischen Arbeitskräfte Gebrauch machen, die von ihrem Arbeitgeber für eine befristete Zeit ins Ausland entsandt werden oder die sich zur Weiterbildung vorübergehend im Ausland aufhalten.

Art. 51 Wiedereinreise nach Militärdienst im Ausland

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis (Art. 13 Bst. k BVO, ANAG Weisungen Ziff. 433.3). Damit ausländischen Personen wegen der Leistung ihres obligatorischen Militärdienstes keine Benachteiligung entsteht, kann ihnen bei der Rückkehr eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, die nicht den Höchstzahlen untersteht. Die Leistung des ausländischen Militärdienstes darf nicht im Widerspruch zu den Interessen der Schweiz stehen.

Leisten die in der Schweiz ansässige Ausländerinnen und Ausländer ihren obligatorischen Militärdienst nicht, so besteht die Gefahr, dass sich die Heimatstaaten der betroffenen Personen weigern, ihren Staatsangehörigen ihre Reisedokumente zu verlängern.

Art. 52 Asylsuchende

Die Regelung entspricht grundsätzlich der bisherigen Praxis; die Zulassung zur Erwerbstätigkeit ist abhängig von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage.

Art. 53 Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige

Mit der Teilrevision des AsylG und dem neuen AuG können die vorläufig Aufgenommenen unabhängig von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht jedoch nicht. Zum Schutz vor Ausbeutung und Sozialdumping sollen die Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterhin geprüft werden.

Weil der grösste Teil der vorläufig Aufgenommenen langfristig oder dauerhaft in der Schweiz verbleibt, ist es empfehlenswert, sie aktiv in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Gemäss neuem Recht wechselt die Kostenzuständigkeit nach sieben Jahren vom Bund zu den Kantonen.

Die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen kann ohne Prüfung des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewilligt werden. Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 5^{ter} BVO.

3.2.7. Änderung des Aufenthaltszwecks

Art. 54

Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen sind immer an einen bestimmten Aufenthaltzweck gebunden (z.B. unselbständige Erwerbstätigkeit, Absolvierung einer Ausbildung usw.). Fällt

der ursprünglich bewilligte Aufenthaltsgrund dahin, ist der Aufenthalt neu zu regeln. Die für den neuen Aufenthaltszweck geltenden Zulassungsvoraussetzungen müssen auch in diesen Fällen erfüllt sein.

3.2.8. Regelung des Aufenthalts: Kurzaufenthaltsbewilligung

Art. 55 Stellenwechsel

Die bisherige Praxis (Ausschluss eines Stellenwechsels als Regel, Art. 29 Abs. 3 BVO) wird etwas gelockert, ein Stellenwechsel soll bei wichtigen Gründen möglich sein. Die Verordnung nennt neu jene zwei Sachverhalte, die nach bisheriger Praxis ausnahmsweise zu einem Stellenwechsel führen konnten. Ein Berufswechsel bleibt hingegen unverändert ausgeschlossen.

Art. 56 Erneuerung

Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis (Art. 26 Abs. 1 - 4 BVO). Da es sich hier gemäss den Zulassungsbestimmungen um qualifizierte Arbeitskräfte handelt, ist die Gefahr eines Missbrauchs gering.

Art. 57 Aneinanderreihung

Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis (Art. 27 BVO).

3.2.9. Regelung des Aufenthalts: Aufenthaltsbewilligung

Art. 58 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

Im Grundsatz soll wie bisher die erstmalige Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt werden. Danach kann sie um zwei Jahre verlängert werden (Abs. 1; ANAG - Weisungen Ziffer 332).

Beim Nachzug von ausländischen Familienangehörigen sollen Schweizerinnen und Schweizer so weit als möglich gleich behandelt werden wie Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA berufen können. Gemäss diesem Abkommen erhalten ausländische Familienangehörige eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Nach Absatz 2 können die zuständigen Behörden auch bei ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren vorsehen. Voraussetzung dafür ist, dass insbesondere kein Verdacht auf eine Scheinehe vorliegt. In diesen Fällen ist es sinnvoll, wenn die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung zur Kontrolle auf ein Jahr beschränkt wird (siehe auch Rundschreiben IMES vom 16. Januar 2004, Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich des Familiennachzugs).

Absatz 3 entspricht der heutigen Regelung.

Art. 59 Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Damit die Aufenthaltsregelung rechtzeitig verlängert werden kann, muss das Verlängerungsgesuch weiterhin 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden (z.B. Art. 11 Abs. 3 ANAV).

Mit den vorgesehenen Fristen soll auch verhindert werden, dass Gesuche zu früh eingereicht werden und dadurch zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht.

3.2.10. Regelung des Aufenthalts: Niederlassungsbewilligung

Art. 60 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wie bisher ist vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu prüfen, ob insbesondere keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die Erteilung der unbefristeten und bedingungslosen Niederlassungsbewilligung vorliegen (Art. 11 Abs. 1 ANAV).

Art. 61 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann weiterhin vor Ablauf der gesetzlichen Fristen erteilt werden, wenn eine Person sie beispielsweise bereits früher während einer längeren Zeit besessen hat und in die Schweiz zurückkehrt (ANAG - Weisungen Ziffer 343.4).

Art. 62 Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration

Mit dieser Bestimmung wird die seit dem 1. Februar 2006 geltende Praxis weitergeführt (Art. 3b Abs. 2 VIntA; Rundschreiben BFM vom 1. Februar 2006 zur Teilrevision der Integrationsverordnung).

Art. 63 Gesuch um Verlängerung des Ausweises für die Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Zu Kontrollzwecken wird aber die Gültigkeitsdauer des Ausweises für Niedergelassene auf 5 Jahre beschränkt (Art. 41 Abs. 3 AuG).

Damit der Ausländerausweis rechtzeitig verlängert werden kann, muss das Verlängerungsgesuch weiterhin 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden (Art. 11 Abs. 3 ANAV). Mit den vorgesehenen Fristen soll auch verhindert werden, dass Gesuche zu früh eingereicht werden.

3.2.11. Regelung des Aufenthalts: Erwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge

Art. 64 Stellenwechsel

Bei Personen aus dem Asylbereich ist eine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch beim Stellenwechsel zum Schutz vor Lohndumping sinnvoll. Bei diesen Personen muss auch immer wieder geprüft werden, ob die asylrechtlichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit noch gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen der Stellenwechsel bewilligt werden.

Zudem benötigt das BFM Angaben über die Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich zur Kontrolle der Sonderabgabe (Art. 86 AsylG) und für die Berechnung der Globalpauschale zur Entschädigung der Kantone (Art. 88 AsylG).

Art. 65 Erwerbstätige Flüchtlinge

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, werden eine Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel bewilligt (Art. 61 AsylG). Zum Schutz vor Lohndumping prüfen die Behörden vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit und bei einem Stellenwechsel die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Auch bei den Flüchtlingen benötigt das BFM Angaben über die Erwerbstätigkeit für die Berechnung der Globalpauschale zur Entschädigung der Kantone (Art. 88 AsylG).

3.2.12. Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligung

Art. 66 Kantonaler Geltungsbereich

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 14 Absatz 1 und 2 ANAV. Auf die Möglichkeit, die Gültigkeit der Bewilligung auf einen Teil des Kantons zu beschränken, wird in Artikel 36 AuG verzichtet. Von dieser Einschränkungsmöglichkeit wurde in der Praxis kein Gebrauch mehr gemacht.

Art. 67 Kantonswechsel

Wird er Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegt, muss sich die betreffende Person innerhalb von acht Tagen anmelden (Abs. 1).

Vorübergehende Aufenthalte bis drei Monaten in einem anderen Kanton mit oder ohne Erwerbstätigkeit bleiben von der Anmelde- und Bewilligungspflicht ausgenommen (Abs. 2). Bei einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton musste bisher das Einverständnis des neuen Kantons eingeholt werden (Art. 14 Abs. 5 ANAV). Mit dem AuG wird das Einverständnis abgeschafft. Das erspart bürokratische Umtriebe (Art. 38 AuG; siehe bisher Art. 8 Abs. 2 ANAG).

Dauert der Aufenthalt im anderen Kanton länger als drei Monate, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor. Dies gilt nicht bei einer regelmässigen Rückkehr in den bisherigen Kanton (Wochenaufenthalt; Artikel 16).

Art. 68 Medizinische Behandlung in einem anderen Kanton

Eine notwendige medizinische Behandlung in einem anderen Kanton soll nicht dazu führen, dass der Standortkanton der medizinischen Einrichtung die ausländerrechtliche Zuständigkeit und damit auch die Zuständigkeit für die Sozialhilfe übernimmt. Diese Regelung hat sich bisher bewährt und wird weitergeführt (Art. 14 Abs. 7 ANAV).

Art. 69 Zuständigkeit bei einer Vormundschaft

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Auch gemäss Artikel 25 Absatz 2 ZGB haben bevormundete Personen ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Art. 70 Strafvollzug, Massnahmenvollzug und zivilrechtliche Unterbringung

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 14 Absatz 8 ANAV. Die gesetzlichen Grundlagen für die Massnahmen und die Unterbringung werden jedoch neu in der Verordnung ausdrücklich erwähnt.

Allfällige Weg- oder Ausweisungen müssen vor der Entlassung verfügt werden (Abs. 2). Dies gilt sowohl für die bedingte also auch die unbedingte Entlassung. Der Zeitpunkt der Verfügung richtet sich nach den Anforderungen des Einzelfalls. Eine rasche Weg- oder Ausweisung kann namentlich den Vollzug von freiheitsbeschränkenden Sanktionen (Straf- oder Massnahmenvollzug) im Heimatstaat nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997³ zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ermöglichen.

3.2.13. Ausländerausweis

Art. 71 Ausstellung des Ausländerausweises

Der vorgesehene neue Ausländerausweis im Kreditkartenformat entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, die die Schweiz im Rahmen von Schengen ebenfalls übernommen hat.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht der heutigen Praxis vieler Kantone, wonach bei einem vorgängig bewilligten Aufenthalt mit mehreren Einreisen bis zu insgesamt vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahrs kein Ausländerausweis mehr erteilt wird. Diese Vereinfachung soll insbesondere im Hinblick auf den aufwändig erstellten neuen Ausländerausweis generell gelten, auch etwa bei einem Einzelaufenthalt bis zu vier Monaten innerhalb von zwölf Monaten (siehe Art. 19 Abs. 4 Bst. a).

Art. 72 Vorweisung des Ausländerausweises

Ausländerinnen und Ausländer sind auch weiterhin nicht verpflichtet, den Ausländerausweis auf sich zu tragen (siehe Art. 13 Abs. 3 ANAV). Sie müssen jedoch in der Lage sein, den Ausweis auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen zu können.

³ SR 0.343.1

⁴ ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1

Mit einer Anfrage bei den betreffenden Datenbanken des Bundes ist es ebenfalls möglich, die Anwesenheitsberechtigung einer bestimmten Ausländerin oder eines bestimmten Ausländers abzuklären.

3.2.14. Familiennachzug

Art. 73 Frist für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Der Grundsatz von Artikel 47 AuG, wonach der Familiennachzug innerhalb von bestimmten Fristen zu erfolgen hat, wird auch für den Familiennachzug von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung als Verordnungsbestimmung übernommen (Art. 44 AuG).

Im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates wurde diese Frist für den Nachzug von Familienangehörigen von Personen mit Aufenthaltsbewilligung ebenfalls im AuG geregelt (Art. 46 des AuG - Entwurfs). Das Parlament verzichtete jedoch auf die Gewährung eines Anspruchs auf Familiennachzug bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 AuG). Artikel 47 AuG ist nun in diesen Fällen nicht mehr anwendbar, da gemäss Absatz 1 die Frist mit einem Anspruch auf den Familiennachzug verbunden wird.

Eine analoge Regelung der Nachzugsfrist auf Verordnungsstufe für Angehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung entspricht dem ursprünglichen Konzept des Gesetzesentwurfs, der in diesem Punkt vom Parlament nicht in Frage gestellt wurde. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn eine solche Frist nur für ausländische Angehörige von Schweizerinnen und Schweizern sowie von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern gelten würde, nicht aber für Angehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug (bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfe) ist auch das Anliegen nach einem möglichst raschen Familiennachzug im Interesse einer schnelleren Integration angemessen zu beachten.

Art. 74 Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme

Die Möglichkeit für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen war im Entwurf des Bundesrates zum Ausländergesetz nicht enthalten. Sie wurde nachträglich durch das Parlament im Rahmen der letzten Teilrevision des AsylG beschlossen und danach auch in das neue AuG aufgenommen.

Die Voraussetzungen für den Familiennachzug werden durch die zuständige kantonale Ausländerbehörde abgeklärt, die die lokalen Verhältnisse kennt und die Gesuchsteller bei Bedarf befragen kann. Das Gesuch ist daher auch bei dieser Behörde einzureichen (Absatz 1). Es wird mit einer Stellungnahme an das für den Entscheid über den Einbezug in die vorläufige Aufnahme zuständige BFM weitergeleitet (Absatz 2).

Absatz 3 enthält eine Nachzugsfrist für ausländische Familienangehörige von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme. Diese Nachzugsfrist entspricht der Regelung für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 47 AuG; Art. 73 VZAE). Auch bei vorläufig Aufgenommenen besteht das Ziel, den Familiennachzug im Interesse einer guten Integration möglichst rasch durchzuführen, wenn die dafür notwendigen Bedingungen einmal erfüllt sind (Art. 85 Abs. 7 AuG). Da hier kein Anspruch auf einen Familiennachzug besteht, hat der Bundesrat die Möglichkeit, eine solche integrationsfördernde Bestimmung auf Verordnungsstufe vorzusehen.

Gestützt auf Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) hat der Kanton ein Beschwerderecht, wenn das BFM auch bei einer negativen kantonalen Stellungnahme den Einbezug von Familienangehörigen in die vorläufige Aufnahme verfügt. Die kantonale Stellungnahme ist eine Meinungsäusserung, die keine eigenständig anfechtbare Verfügung darstellt. Sie ist ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Element für die Prüfung eines Familiennachzugsgesuchs von vorläufig aufgenommenen Personen durch das BFM.

Art. 75 Wichtige familiäre Gründe für den späteren Nachzug

Werden die vorgesehenen Fristen für den Familiennachzug nicht eingehalten, ist im Interesse einer möglichst frühen Integration ein Nachzug nur noch möglich, wenn wichtige familiäre Gründe dafür bestehen. Dieser allgemeine Grundsatz wird hier konkretisiert. Bei dieser Ausnahmeregelung muss das Kindeswohl ausschlaggebend sein; ist es im Herkunftsland ernsthaft gefährdet, soll ein verspäteter Nachzug möglich bleiben. Diese Auslegung entspricht auch der heutigen Praxis des EGMR zu Artikel 8 EMRK. Persönliche Motive etwa der Eltern sind nicht massgebend, etwa wenn das fast volljährige Kind nun in der Schweiz einem Verdienst nachgehen oder die kleineren Geschwister beaufsichtigen und den Haushalt führen soll.

Der wichtige Grundsatz, wonach im Interesse einer besseren Integration der Familiennachzug innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss, erfordert eine zurückhaltende Ausnahmeregelung.

Art. 76 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenlebens

Die erwähnten Gründe für einen Verzicht auf das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung müssen nachvollziehbar sein.

Berufliche Verpflichtungen sind ausschlaggebend, wenn eine besondere Tätigkeit für einen bestimmten Arbeitgeber an einem entfernten Ort ausgeübt wird und ein Wohnortwechsel der Familie an diesen Ort nicht zumutbar ist.

Erhebliche familiäre Probleme liegen etwa dann vor, wenn ein vorübergehender Aufenthalt in einem Frauenhaus erfolgt oder wenn ein Ehepartner vorübergehend aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen wird (Art. 28b ZGB; in Kraft am 1. Juli 2007).

Art. 77 Auflösung der Familiengemeinschaft

Die gemäss Artikel 50 AuG geltenden Grundsätze sollen auch bei Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung zur Anwendung kommen. Allerdings sieht das AuG in der Schlussfassung und im Gegensatz zum Botschaftstext hier keinen Anspruch mehr auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor, weil auch der Anspruch auf Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung nachträglich gestrichen wurde (Abs. 1 - 3; Art. 44 AuG).

Die Voraussetzungen für das Weiterbestehen des Aufenthaltsrechts nach einer Auflösung des Familiennachzugs werden in Abs. 4 und 5 konkretisiert. Die Umschreibung in Absatz 1 entspricht weitgehend Artikel 62; vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration).

3.2.15. Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe

Art. 78

Die neu auch in gewissen Fällen im Ausländerbereich möglichen Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfen erfolgen im Rahmen der Grundsätze und Strukturen, die sich bisher für den Asylbereich bewährt haben.

3.2.16. Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Die gestützt auf das ANAG erlassenen kantonalen Ausweisungen von Ausländerinnen und Ausländern sind mit einem Einreiseverbot von mindestens zwei Jahren verbunden (Art. 11 Abs. 1 ANAG). Diese kantonalen Einreiseverbote bleiben nach der Aufhebung des ANAG (Art. 125 AuG) weiterhin wirksam. Gestützt auf das AuG können jedoch keine neuen kantonalen Ausweisungen angeordnet werden.

Art. 79 Verstoss gegen die öffentliche Ordnung

Diese Definition lehnt sich an die Ausführung in der Botschaft zum AuG an (BBl 2002 3809). Die Anwesenheit in der Schweiz setzt voraus, dass die öffentliche Ordnung nicht erheblich oder wiederholt verletzt oder gefährdet wird.

Art. 80 Erlöschen der Bewilligung

Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis des Bundesgerichts, wonach nicht jeder Aufenthalt die gesetzlichen Erlöschungsfristen unterbricht (ANAG - Weisungen Ziffer 333 und 345).

Art. 81 Erlass eines Einreiseverbotes

Auf eine Mitteilung aller Weg- und Ausweisungsverfügungen an das BFM wird verzichtet. Das BFM ist jedoch darauf angewiesen, dass die kantonalen Behörden dem BFM weiterhin diejenigen Fälle unterbreiten, in denen der Erlass eines Einreiseverbots geprüft werden muss. Erhält das BFM von sich aus Kenntnis eines solchen Falls, kann es Einsicht in das kantonale Dossier nehmen und auch ohne Antrag eines Kantons ein Einreiseverbot zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

Art. 82 Meldepflichten

Mit der unaufgeforderten Meldung dieser Daten im Rahmen der Amtshilfe wird sichergestellt, dass zuständigen Behörden über Tatsachen informiert werden, die für die Regelung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern ausschlaggebend sein können. Der Zusammenarbeit der Ausländerbehörden und der Zivilstandsbehörden kommt mit dem AuG eine noch grössere Bedeutung zu (neue Möglichkeit zur Verweigerung der Eheschliessung bei Scheinehen).

3.2.17. Arbeitsmarktlicher Vorentscheid und Zustimmungsverfahren

Art. 83 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

Der Artikel entspricht der bisherigen Regelung, führt jedoch bisher in der BVO an mehreren Orten enthaltene Bestimmungen weitgehend in einem einzigen Artikel zusammen.

Art. 84 Gültigkeit der arbeitsmarktlichen Vorentscheide

Die bereits heute geltende Gültigkeitsfrist wird weitergeführt (Art. 46 BVO).

Art. 85 Zustimmungspflichtige Bewilligungen und Vorentscheide

Die in Absatz 1 enthaltene Zuständigkeitsregelung ist bisher in Artikel 1 der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung, SR 142.202) enthalten. Die wesentlichen Grundsätze werden sprachlich angepasst übernommen.

Auf das Zustimmungsverfahren bei Personen, die keine gültigen und anerkannten heimatlichen Ausweispapiere besitzen (Art. 1 Bst. b der Zuständigkeitsverordnung), kann zukünftig verzichtet werden. In der Praxis kommt dieser Bestimmung bereits heute keine Bedeutung mehr zu.

Absatz 2 übernimmt die bisher in Artikel 42 Absatz 5 BVO enthaltene Regelung. Es werden auch die kantonalen Vorentscheide für kontingentsfreie Bewilligungen bis höchstens 4 Monate (Art. 19 Abs. 4 Bst. a, bisher Art. 13 Bst. d BVO) dem BFM zur Zustimmung unterbreitet. Da sie weiterhin denselben Zulassungsbestimmungen wie kontingentierte Bewilligungen unterstehen, soll auch ein einheitliches Verfahren und eine gleiche Praxis gewährleistet werden. Bei dieser Neuerung handelt es sich um eine verfahrenstechnische Anpassung, die eine schnellere Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ermöglicht.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass auch die kantonalen Behörden von sich aus einen Entscheid dem BFM zur Zustimmung unterbreiten können, wenn sie eine Überprüfung der

bundesrechtlichen Voraussetzung als notwendig erachten. In der Praxis ist dies bereits heute möglich.

Im Zustimmungsverfahren ist eine flexible Praxis bei Festlegung der zustimmungspflichtigen Fälle notwendig, die sich an der aktuellen Situation orientiert. Wie bisher sollen diese Fälle nach den in Absatz 1 klar umschriebenen Grundsätzen in Weisungen des BFM festgehalten werden. Auf eine zusätzliche, bruchstückhafte Aufzählung auf Verordnungsstufe wird verzichtet (bisher Art. 52 BVO).

Art. 86 Zustimmungsverfahren

Die heutige Umschreibung des Zustimmungsverfahrens in Artikel 1 Absätze 2 - 4 der 1. Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung, SR 142.202) wird teilweise präzisiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

3.2.18. Datenschutz

Art. 87 Datenerhebung zur Identifikation

Absatz 1 folgt der Absicht des Gesetzgebers, im Bereich Biometrie den Katalog der zulässigen biometrischen Daten im Hinblick auf den raschen technischen Fortschritt auf Verordnungsstufe zu regeln. Fingerabdrücke und Fotos sind derzeit die gängigen biometrischen Daten.

Absatz 2 entspricht der Regelung des geltenden Artikels 8a Absatz 2 der VEA⁵.

3.2.19. Zuständigkeiten, Mitteilungen und Fristen

Art. 88 Vollzugsbehörden

Für den Vollzug des Ausländerrechts ist es notwendig, dass die Zuständigkeiten in den Kantonen klar geregelt werden (Abs. 1). Auf eine detaillierte Regelung der Aufgaben der einzelnen kantonalen Behörden wird verzichtet (Art. 15 Abs. 1 und 2 ANAG).

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 2 ANAG.

Art. 89 Weisungen des BFM

Heute bestehen umfangreiche Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes, die an das neue AuG angepasst werden.

Art. 90 Fristenberechnung

Diese Fristberechnung rechtfertigt sich auf Grund der besonderen Ausgangslage im Ausländerrecht (siehe Art. 22 Abs. 1 ANAV).

3.2.20. Schlussbestimmungen

Art. 91 Koordination mit dem Abkommen über die Assoziierung an Schengen

Siehe Ausführungen in Ziffer 1.2.

Art. 92 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen der aufgeführten Verordnungen sind im AuG enthalten oder werden in die VZAE integriert. Sie können daher aufgehoben werden. Die bisherige Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212) kann ersatzlos aufgehoben werden, da diese Meldepflicht im AuG nicht mehr enthalten ist.

⁵ Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.211

3.2.21. Koordination mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 83a

In diesem Artikel wird die für das im Schengen-Besitzstand vorgesehene finanzielle Ausgleichsverfahren zuständige Behörde festgelegt. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass dieses Ausgleichsverfahren offenbar in der Praxis (noch) nicht angewandt wird. Entsprechend diesem Verfahren vollzieht ein anderer Staat die Wegweisung. Gegen diesen Wegweisungsentscheid muss ein innerstaatlicher Rechtsmittelweg gegeben sein.